



# Steirischer Naturschutzbrief

2. Jahrgang

März/April 1962

Folge 8

Woche des Waldes 1962 / In Österreich vom 22. bis 29. April

Die Notwendigkeit der Erhaltung unserer Landschaft und damit ursächlich zusammenhängend die Verpflichtung, in der heutigen Zeit dynamischer industrieller Entwicklung die Lebensgrundlagen unserer Bevölkerung zu wahren, haben die Bedeutung einer Obsorge für die Vegetationsdecke Wald immer stärker in den Vordergrund treten lassen. Reine Luft und reines Wasser sind schlechthin Voraussetzungen unseres Lebens, so daß die Sozialfunktion der Wälder in der Schau landeskultureller Interessen den wirtschafts- und sozialpolitischen Aufgaben des österreichischen Waldes nahezu gleichrangig wird.

Einige vor kurzem in einem waldärmeren, jedoch hochindustrialisierten Nachbarstaat ausgesprochene Kernsätze dürfen wiedergegeben werden: „Es ist offensichtlich, daß Wald- und Forstwirtschaft, diese scheinbar unwichtigen Zweige am Baum unseres Daseins, heute eine unverzichtbare Funktion gegenüber den menschlichen Gemeinschaften erfüllen. Wenn die Menschen in den Gefängnissen der technischen Zivilisation zu ersticken drohen, so ist der Wald dazu berufen, ihnen den freien Atem der göttlichen Schöpfung zu bringen und zu erhalten. Forstwirtschaft als Vollstreckung dieses umfassenden und hochgesteckten Auftrages ist damit Dienst an der Landeskultur, ja mehr, sie ist Dienst an der Kultur, Dienst für das Menschsein.“

Österreichs wunderbare Landschaft wird gebildet und geformt vom Reichtum und vom grünen Kleid unserer heimatischen Wälder. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft läßt in einem Aufruf alle dem österreichischen Walde verbundenen Institutionen, Körperschaften, Vereine und Verbände, alle Persönlichkeiten des öffentlichen und privaten Lebens sowie die gesamte österreichische Bevölkerung, vor allem die Jugend und deren Erzieher, ein, dem heurigen Tag oder vielmehr der offiziell festgesetzten „Woche des Waldes 1962“ in der Georgiwoche vom 22. bis 29. April nun einen würdigen, dem Sinn und der Zielsetzung dieser Tage entsprechenden Rahmen zu geben. Die Veranstaltungen sollen unter der Devise stehen: „Wald — Rückgrat der Landeskultur.“

Die forstlichen Dienst- und Förderungsstellen wurden beauftragt, einvernehmlich mit den interessierten Personenkreisen und den außerforstlichen Stellen die diesjährigen Feiern und Veranstaltungen im offiziellen und inoffiziellen Rahmen vorzubereiten und durchzuführen. Über die in den einzelnen Bundesländern abzuhaltenden Veranstaltungen werden auch noch die zuständigen Landesregierungen gesondert Beschluß fassen. In der Steiermark findet die Hauptfeier des Landes, zu welcher Bundesminister Dipl.-Ing. Hartmann als Festredner geladen ist, am Sonntag, dem 29. April, um 10 Uhr vormittags in Vornau statt.

Gottinger

## Straßenbau — Fluch oder Segen?

Immer mehr durchsetzt die Technik unser Leben; sie verändert Natur und Landschaft und macht nicht einmal mehr vor den abgelegenen alpinen Räumen unserer Heimat halt.

Natur- und Landschaftsschutz geraten in einen immer größer werdenden Gegensatz zur Tätigkeit des Menschen, der im Bebauen, Umgestalten und Nutzen der Natur und Landschaften seine Daseinsnot lindern möchte. Täglich hören wir von neuen, oft gigantischen Projekten, die noch ungenutzten Naturkräfte zu fesseln, sie dem Menschen untertan zu machen, bisher fast unberührt gewesene Landschaftsgebiete dem allgemeinen Verkehr, einer intensiven Ausnutzung und in unserem Lande im besonderen auch der rasch aufstrebenden Fremdenverkehrswirtschaft zu erschließen. Vorwiegend mit Hilfe der Technik verwirklicht der Mensch seine Projekte und stellt sich der eintretenden überwiegend schädigenden Eingriffe wegen auch in einen Gegensatz zu dem für ihn ebenso bedeutsamen Natur- und Landschaftsschutz. Oft wird die Technik einer brutalen Barbarei gegen die Natur bezichtigt, obwohl dies nicht so sein müßte, da genug Beispiele beweisen, daß die Technik, weise angewandt, auch gestaltend in die Landschaften eingreifen kann.

Die Natur hat keinen Anwalt, sie kann sich selbst vorerst gegen zerstörende Eingriffe durch den Menschen und seine Technik nicht wehren — aber wir wissen, daß nach Raubbau und Naturzerstörungen die Reaktion der Natur unerbittlich ist.

Wir wiegen uns noch zu häufig in wenig verantwortungsbewußter Weise in der Sicherheit, daß die Bedrohung des Lebens in unserem Lande noch nicht jenes Ausmaß wie etwa in den mitteleuropäischen Ballungsräumen erreicht hat, daß wir noch reichlich unberührte Landschaften hätten, daß es noch genug gesundes Wasser gäbe, daß die Wald- und Agrarwirtschaft so gelenkt sei, daß keine nachteiligen Schäden für die Natur entstehen könnten und daß die Luft noch genügend rein sei. Diese Sicherheit steht aber auch bei uns auf schon recht schwachen Füßen. Der immer härter werdende Druck auf die Landschaften unserer Heimat vergrößert die Gefahren der Zerstörungen in der Natur. Diese Gefahren einer die Natur zerstörenden Entwicklung, wie sie in anderen Ländern unaufhaltsam fortschreitet, kann auch über unser Land kommen, wenn wir weiter die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes bagatellisieren. „Natur- und Landschaftsschutz ist keine Schwärmerei — sondern eine staatspolitische Verpflichtung ersten Ranges.“

Wenn wir von den vielfältigen Eingriffen der Technik in die Natur und in die Landschaften jene des Straßenbaues in freier Landschaft herausgreifen, müssen wir vorerst mit Genugtuung feststellen, daß auf dem Gebiete des Bundes- und Landesstraßenbaues mit großer Aufmerksamkeit und Verantwortung die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes beachtet werden. Man ist bemüht, Kunstbauten, vor allem Wand- und Stützmauern, weitgehend zu vermeiden, die Steinmauerungen in handwerklich richtiger Art durchzuführen, die Straßenflächen möglichst unauffällig in das Gelände einzufügen und entlang der Straßen vorbildlich angelegte Baum- oder Strauchpflanzungen entstehen zu lassen.

Jedoch nicht überall im Lande wird zur Zeit mit gleicher Sorgfalt der Wege- oder Straßenbau durchgeführt.

Die fortschreitende Mechanisierung in der Landwirtschaft bringt es unter anderem auch mit sich, daß der in den letzten Jahren forcierte Seilbahnbau durch den Güterwegbau weitgehend abgelöst wird. Bis in entlegenste Bauernhöfe vermag man bereits mit Traktor und Auto zu fahren. Die Lift- und Gondel-



bahnen der Fremdenverkehrswirtschaft haben in den Sommermonaten an Beliebtheit eingebüßt, denn die vielen neuen Berg- und Höhenstraßen verlocken zu sehr, mit eigenem Fahrzeug die Höhen zu erklimmen.

Der Arbeitskräfte sparende Einsatz von schweren Straßenbaumaschinen überwindet auch alle technischen und zum Teil auch finanziellen Schwierigkeiten. Mit sehr wenig Einfühlungsvermögen in die Gegebenheiten meist unter Schutz stehender Landschaften werden nun Wege und Straßen in das Gelände „gekratzt“. Oft nur nach einer ungefähren Auspflockung der Trassen schieben die schweren Raupengeräte die gewünschten Fahrflächen in die Landschaft. Baumstrünke, Sträucher, Wurzelstöcke, Felsbrocken und Erdreich werden die neue Trasse entlang über die Hangseiten geschoben und dort, wie sie fallen, liegengelassen. Die Bergseiten werden oft zu steil angeschnitten; die Erosionsfähigkeit der Niederschlagswässer bringt weitere Verwüstungen. So entsteht allzuoft jene brutale Barbarei der Technik gegen die Landschaft. Es wird viele Jahre dauern, bis ein „grüner Mantel der Barmherzigkeit“ die in die Landschaft geschlagenen Wunden wieder einigermaßen zu verhüllen vermag. Den Parkplätzen und Endpunkten solcher Höhenstraßen fehlen zumeist die ergänzenden Einrichtungen zur Verhinderung der oft rasch um sich greifenden Verschmutzungen und Verwüstungen des umgebenden Geländes.

Der Natur- und Landschaftsschutz wird in dieser Richtung alsbald mit Nachdruck entsprechende Forderungen zu wirksamer Abhilfe erheben müssen, soll der erstrebte Genuß der Landschaften auf die Dauer erhalten bleiben.

In gleicher Art und Weise wie jetzt beim Bundes- und Landesstraßenbau werden bei allen anderen Straßen- und Wegebauten sorgfältige Trassenstudien erfahrener Straßenbauingenieure angestrebt werden müssen und Maßnahmen zur Sanierung der entstandenen Wunden und Verwüstungen der unmittelbaren Umgebung in die Baukosten von vornherein einzukalkulieren sein, soll nicht unser schönes Heimatland durch die entstandenen und sicher noch zu erwartenden „Kratzwunden“ weitere Verschandelungen erfahren. W. R.

*Naturdenkmal  
„Unterer Rissachfall“  
Schladminger Tauern*

Wir verweisen hier auf den umseitig von Heft 7 fortgesetzten Artikel „Was ist ein Naturdenkmal?“

Foto Dr. C. F o s s e l



# Was ist ein Naturdenkmal?

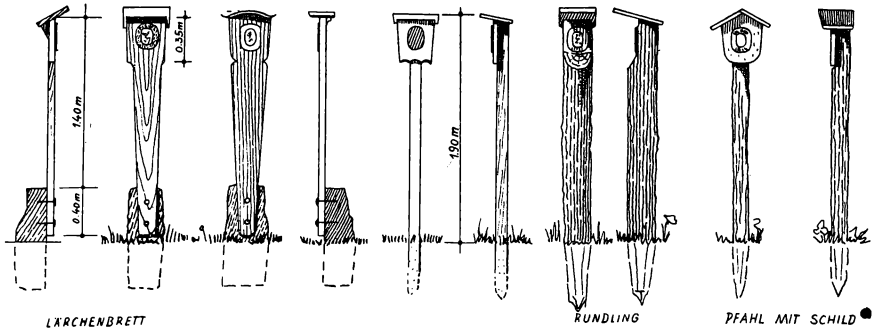
(Fortsetzung von Heft 7)

Die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen bei Bäumen (das rechtzeitige Ausasten, Ausfüllen von Hohlräumen) wird im allgemeinen unter der Anleitung von Fachmännern geschehen müssen. Die Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Verfügungsberechtigten müssen die Durchführung der notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen an Naturdenkmälen und ihrer Umgebung dulden, sie können sie aber auch selbst auf eigene Kosten durchführen. Ferner sind sie verpflichtet, jede eingetretene Änderung oder jeden Schaden unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde als zuständiger Naturschutzbehörde zu melden. Die zur pfleglichen Behandlung des Naturdenkmales erforderlichen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen (die allgemein übliche Obsorge), fallen natürlich nicht unter das Veränderungsverbot.

Der Schutz der Umgebung eines Naturdenkmales beschränkt sich auf das Verbot solcher Veränderungen, die geeignet sind, das Naturdenkmal unmittelbar zu schädigen oder sein Aussehen oder seine Wirkung zu beeinträchtigen. Hierunter fällt z. B. das Anbringen von Aufschriften, das Errichten von Verkaufsbuden oder sonstigen Gebäuden in unmittelbarer Nähe des Naturdenkmales, das Abladen von Schutt oder sonstigem Material und dergleichen. Eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung kann aber nur soweit eingeschränkt werden, als dies wirtschaftlich tragbar ist und dem Zweck der Unterschutzstellung entspricht. Insbesondere kann es sich aber darum handeln, für die nächste Umgebung eines Einzelfelsens, einer Felswand (insbesondere dann, wenn auf ihr eine Burg oder Ruine steht), die Anlage oder die Weiterführung eines Steinbruches oder die Fortnahme loser Blöcke zu untersagen. Ferner kann man nicht die Tier- und Pflanzenwelt eines beschatteten Waldteiches schützen und gleichzeitig gestatten, das schattenspendende Holz zu schlagen, das diesem Ort den notwendigen Rahmen gibt. Man kann auch nicht den Standort einer aufstrebenden sonnenfrohen Blume schützen, wenn man ihn dicht mit Schattenbäumen umwachsen läßt. Ebenso könnte auch die Aufforstung der unmittelbaren Umgebung eines Naturdenkmales, wie z. B. eines bisher offen zu Tal fließenden Baches, einer weniger hohen Felsgruppe oder eines freistehenden Baumes seiner landschaftlichen Wirkung berauben und schließlich so gut wie verschwinden lassen.

Die Einhebung von Eintrittsgeldern für die Besichtigung von Naturdenkmälen ist nur mit Genehmigung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung als Naturschutzbehörde gestattet. Eine Verpflichtung, Naturdenkmäler der öffentlichen Besichtigung zugänglich zu machen, besteht jedoch nicht. Die mit Ausweis versehenen Behördenvertreter und die sich als Bergwächter oder Naturschutzbeauftragte ausweisenden Personen haben jedoch jederzeit Zutrittsrecht.

Zum Schlusse möchte ich noch ein Gespräch mit einem für den Naturschutz sonst sehr aufgeschlossenen Grundbesitzer wiedergeben, der sich aber energisch gegen die mit der Naturdenkmalerklärung anscheinend verbundene Eigentumsbeschränkung und Einschränkung seines freien Verfügungsrechtes über dieses Naturgebilde verwahrt hat. Nach seiner Meinung sei dem notwendigen Schutz der Natur dadurch Genüge geleistet, daß z. B. ein schlagreifer Baum von ihm so rasch als möglich durch Neuanpflanzung ersetzt wird. Erst als in



Zeichnung W. Reisinger.

Obige Werkzeichnung gibt die Möglichkeiten der Anbringung der Tafel „Naturdenkmal“ auf Brettern, Rundlingen, Pfosten und Pfählen wieder. Es ist hiebei auf zweckentsprechende, ästhetisch befriedigende Aufstellung sowie auf gediegene handwerkliche Fertigung besonderer Wert zu legen.

längerer Debatte darauf hingewiesen worden war, daß die Natur nicht jeden Baum oder jeden Wasserlauf oder jeden Felsen in ihrer unerforschlichen Schöpferlaune zu einem „hervorragenden Naturgebilde“ werden ließ, das Naturdenkmalcharakter aufweist und daß wir Menschen bei solchen Naturgebilden, deren Entstehung Jahrzehnte, wenn nicht gar Jahrhunderte zurückliegt, uns gar nicht als Eigentümer, sondern nur als Treuhänder betrachten dürfen, hat der betreffende Herr schließlich doch eingesehen, daß solche hervorragende Naturdenkmale unserem materiellen Denken und der wirtschaftlichen Nutzung entzogen sein müssen.

Überdies hat der Verwaltungs- wie auch der Verfassungsgerichtshof in zahlreichen vorliegenden Erkenntnissen den Grundsatz ausgesprochen, daß bei Naturdenkmalen das öffentliche Interesse an der Erhaltung von Naturgebilden überwiegt und der einzelne den Eingriff in sein freies Verfügungsrecht dulden muß.

Wir wollen daher bei der Erfassung der Naturdenkmale in Steiermark gewiß einen strengen Maßstab anlegen, doch unter allen Umständen auch einem „Ausverkauf unserer Heimat“ vorbeugen. Darum ergeht der Ruf an alle Bergwächter, Naturschutzbeauftragten und Freunde unserer heimatlichen Natur, bei der Erfassung und Erhaltung echter Naturdenkmale mitzuwirken und alle diesbezüglichen Beobachtungen der zuständigen Naturschutzbehörde bekanntzugeben.

Sobald die Erfassung der Naturdenkmale in den einzelnen Bezirken beendet bzw. einigermaßen vollständig sein wird, werden wir auszugsweise darüber berichten.

## Aus der Steirischen Vogelschutzwarte

Am Mittwoch, dem 31. Jänner 1962, fand die erste Arbeitsbesprechung der Arbeitsgemeinschaft „Steirische Vogelschutzwarte“ statt. Dabei wurde folgendes Arbeitsprogramm der Vogelschutzwarte bzw. ihrer Mitarbeiter vorge-tragen:

1. Fortsetzung der jährlichen Storchbestandsaufnahme und Betreuung der Storchpopulation.

2. Fledermaus-Ansiedlungsversuche mit zwei neuen Kastentypen; Untersuchungen über die Fledermäuse in höheren Lagen sowie ihre Beringung.

Bearbeiter: Dr. O. K e p k a.

3. Fortführung der seit 1955 laufenden Untersuchungen am Rötelfalken in der Steiermark inkl. Beringung und quantitative Nahrungsanalyse an Hand von über 36.000 Beutetieren aus den bisher gesammelten Gewöllen.

Bearbeiter: Mr. pharm. W. B e r n h a u e r.

4. Errichtung und Betreuung der Außenstation auf dem Gelände der Landes-Ackerbauschule Grottenhof-Hardt; es sollen vorwiegend methodisch-technische Versuche im angewandten Vogelschutz (Steigerung der Besiedlungsdichte als vorbeugende Abwehrmaßnahme gegen Schädlinge im Wald und Obstgarten) durchgeführt werden.

5. Ökologische Untersuchungen an der Alpendohle, *Pyrrhocorax graculus*, vor allem in Hinblick auf die stellenweise beobachtete zeitweise Verstädterung und angeblliche Schädlichkeit auf Obst und Bauten.

6. Ernährungsbiologische und brutbiologische Untersuchungen an der Blauracke; Ersatz von gefährdeten natürlichen Nist-Baumhöhlen durch künstliche große Nistkästen.

7. Wiederaufnahme von planmäßigen Vogelzug-Beobachtungen und Bestandsaufnahme von Brutvögeln an den Teichgruppen Waldschach bei Wettmannstetten und Kirchberg an der Raab.

8. Errichtung und Betreuung einer zentralen Versuchs-, Lehr- und Schau-anlage im Schloßpark Eggenberg. Hier soll ein Freiluftmuseum die praktische Vorführung der Vogelschutztechnik, wie z. B. Anlage von Vogelschutzgehölzen, von Vogeltränken und Winterfütterungen, das Aufhängen von verschiedenen künstlichen Nistgeräten, wie auch Kontrolle und Reinigung der letzten, ermöglichen. Später sollen dort Lehrgänge für Forstleute, Gartenbesitzer, Waldbesitzer, Lehrer, geschlossene Schuljugendgruppen und andere interessierte und naturverbundene Kreise der Bevölkerung abgehalten werden.

Bearbeiter der Programmpunkte 4. bis 8.: Dr. M. J. A n s c h a u.

Im Zusammenhang mit diesem Arbeitsvorhaben bittet die Steirische Vogelschutzwarte um verlässliche Mitteilungen über das Brutvorkommen der Blauracke im Sommer 1961. Wir wenden uns in erster Linie an die vogelkundigen Leser in der mittleren, östlichen und südlichen Steiermark, die als Förster, Jäger, Wald- und Parkbesitzer auf ihrem Grundbesitz oder Revier beflogene Nisthöhlen dieser schönen und nützlichen Vogelart haben.

Diese Mitteilung kann auf einer gewöhnlichen Postkarte erfolgen, wir bitten aber um genaue Angabe des Standortes (mit Meereshöhe) und Anschrift des Beobachters.

Unsere Anschrift: Steirische Vogelschutzwarte, Graz, Schloß Eggenberg.

## Völkerkunde wird aktiv

Mitten in das Jahr des 150jährigen Bestehens des Joanneums fällt die Konstituierung des „Ethnologischen Arbeitskreises am Joanneum“, der sich die Intensivierung ethnologischer Tätigkeit in der Steiermark zum Ziel gesetzt hat. Der erste Schritt an die Öffentlichkeit soll noch im heurigen Jahr eine großangelegte Sonderausstellung sein, in der dokumentarisch — in Bild, Ton, Laufbild und durch Sammlungsgegenstände — der Anteil der Steiermark an der Erforschung fremder Völker und Kulturen aufgezeigt werden soll. Da nun zweifellos manche interessanten Gegenstände unbeachtet in Ecken und auf Dachböden oder in Rumpelkammern liegen, ist es notwendig, den Bestand an ethnologischem Material in der Steiermark oder im Besitz von Steirern, die heute im Ausland leben, systematisch zu erfassen. Dieser Aufruf betrifft in erster Linie jene Personen, die selbst lange Zeit in Übersee gelebt haben und dabei Kontakt mit primitiven Volkstumsgruppen und Stämmen hatten, Menschen, die mit ihnen in Handelsbeziehungen standen oder stehen und Techniker und Arbeiter, die in solchen Gebieten gearbeitet haben. Der Arbeitskreis ist für jeden Hinweis dankbar und erbittet zwecks genauer Registrierung umgehend Angaben über solche Personen und vor allem über Gegenstände und sonstiges ethnologisches Material, möglichst mit exakter Alters- und Herkunftsangabe der betreffenden Stücke, die als Leihgaben dann in der repräsentativen Sonderschau gezeigt werden und fachmännisch erläutert werden sollen. Bei den zur Meldung erbetenen Gegenständen handelt es sich um alle Arten von Kleidungsstücken (Trachten) samt Zubehör und Schmuck, von Mobiliar und Hausrat, von Gefäßen, Flechtwerk, Töpferwaren, Kalebassen usw., von Musikinstrumenten, soweit nicht fabrikmäßig gefertigt, von Waffen der verschiedensten Typen, von Kultutensilien, wie Fetische, Götterfiguren, Amulette usw., von Kunsterzeugnissen und Schmuck, Masken, Malereien, Schnitzwerk usw. Darüber hinaus sind natürlich auch alle anderen von Naturvölkern kommenden Gegenstände interessant, auch wenn sie hier nicht detailliert genannt sind.

Die Meldung solcher Gegenstände sowie von völkerkundlicher Literatur, soweit sie von Steirern verfaßt oder in der Steiermark verlegt worden ist — vor allem solcher älteren Datums —, wird umgehend erbeten an den „Ethnologischen Arbeitskreis am Joanneum“, Graz, Volkskundemuseum, Paulustorgasse 13. Da es sich um eine dokumentarische Ausstellung handeln soll, ist es dringend erforderlich, hier wirklich ein möglichst lückenloses Bild des steirischen Anteils an ethnologischer Arbeit und Sammeltätigkeit zu geben, weshalb sich dieser Aufruf nicht zuletzt auch an Reisende richtet, die über bedeutendere Erinnerungsstücke verfügen, die bei dieser Gelegenheit auch klassifiziert werden können.

## Sie fragen — wir antworten

Frage: Der Bürgermeister einer Gemeinde im Steirischen Salzkammergut gibt bekannt, daß ein Besitzer, der etwas abseits der Bundesstraße wohnt, die Absicht habe, unmittelbar beim Ortseingang eine Wellblechgarage zur Aufstellung zu bringen. Da diese einen Baukörper darstellt, der, noch dazu am Ortseingang stehend, absolut nicht in die Gegend paßt, wurde um Mitteilung gebeten, welche Maßnahmen die Gemeinde als Baubehörde ergreifen kann, um eine dauernde Aufstellung auf diesem Platze zu verhindern.

*Antwort: Diesem Bürgermeister wurde mitgeteilt, daß sowohl § 3, aber vor allem auch § 135 der Steierm. Bauordnung eine Handhabe bieten, die Aufstellung einer Wellblechgarage beim Ortseingang zu untersagen. In beiden angeführten Gesetzesstellen ist auf den guten Geschmack Bezug genommen. Die Entscheidung, was nun diesem guten Geschmack entspricht, liegt im freien Ermessen des Bürgermeisters als Baubehörde 1. Instanz. Nach Meinung des Naturschutzreferates paßt eine Wellblechgarage absolut nicht in unsere steirische Landschaft, schon gar nicht, wenn sie am Ortseingang von jedermann gesehen werden kann. Auch nach den Bestimmungen der Landschaftsschutz-Vdg. 1956 ist hierin eine verbotene Verunstaltung des Landschaftsbildes gegeben. Wir wollen doch sicher alle vermeiden, daß auch unsere schöne Steiermark durch solche Bauten den Charakter amerikanischer Trappersiedlungen annimmt. Jedenfalls danken wir dem Herrn Bürgermeister für seine Aufmerksamkeit.*

Frage: Frau E. S. aus Strallegg bei Birkfeld schreibt folgendes: Schon seit längerer Zeit lese ich aufmerksam den „Steiermärkischen Naturschutzbrief“ und finde dort bewundernswerte Hinweise und Einsichten, für die sich einmal unsere Nachkommenschaft bedanken müßte. Aber der Aufsatz „Der Ast auf dem wir sitzen“ regt mich zu einer mir schon lange vorgenommenen Mitteilung und gleichzeitigen Anfrage an. Es handelt sich um die Frage der Verunreinigung des trinkfähigen Wassers.

Die Steiermark wird heute noch als die „Grüne Mark“ bezeichnet und jeder Feriengast erhofft sich Gesundheit und Erholung auf dem Lande. Nun muß er zu seinem Entsetzen feststellen, daß der größte Teil der Landbevölkerung kein anderes als das Trockenklosett kennt. Abgesehen von den Tausenden Fliegen, die ein solches Klosett anzieht, wird gerade in der hiesigen Gegend das Klo häufig auf einem Wassergraben mit naturreinem Quellwasser aufgestellt. Unrat, Kehricht usw. werden überdies in den vorbeifließenden Bach geworfen.

Hier müßten meines Erachtens durchgreifende Gesetze geschaffen werden, um diesem Übelstand abzuhelfen. In der hiesigen Gegend wurden viele Häuser neu gebaut und fast in jedem Bauplan ist ein Spülklosett eingezeichnet und wird der Raum auch entsprechend errichtet. Aber mir ist noch kein einziges Haus untergekommen, wo der Raum für das Klosett auch tatsächlich eingerichtet wurde.

*Antwort: Zu dieser dankenswerten Feststellung und Anregung kann mitgeteilt werden, daß der Gewässeraufsichtsdienst des Steierm. Landesbauamtes alle derartigen Anregungen mit großem Interesse aufgreift und im Rahmen einer örtlichen Begehung alle Maßnahmen zur Abhilfe der sanitätswidrigen Zustände am Ortsbach gemeinsam mit dem Bürgermeister einleitet. Dieser Antrag wurde daher bereits dem Steierm. Landesbauamt zur weiteren Veranlassung übermittelt.*

Frage: Ein Bergwächter bittet um Auskunft, in welcher Größe Farbdias für unseren Fotowettbewerb eingesendet werden müssen.

*Antwort: Um die Ausschreibung ganz klarzustellen, wird mitgeteilt, daß sich die angegebene Größe von 5 x 5 cm auf die genormten Diarahmen für eine Filmgröße von*



24 x 36 mm bezieht. Die Termine 30. Mai, 30. August und 31. Dezember sind so zu verstehen, daß bis dahin alle jeweils vorhandenen und von Ihnen geeignet erscheinenden Bilder eingesandt werden können. Aus den bis zu den genannten Terminen eingesandten Bildern werden die besten ausgesucht und angekauft.

Frage: Herr Direktor R. D. aus Leoben schreibt, daß er mit besonderem Interesse den „Steirischen Naturschutzbrief“ liest und besonders erfreulich die Mitteilung über den geschützten Grüngürtel von Graz findet. Weiter führt er folgendes aus:

„Daß es auf diesem Gebiet sehr viel zu leisten gäbe, zeigt die traurige Tatsache, daß besonders im Norden von Graz (Ruine Gösting und der gleiche Berg weiter bis Straßengel) durch viele Jahre unmögliche Zustände herrschen! Durch viele, viele Jahre warte ich (als am Wald ideell Interessierter), daß die Hänge nördlich der Ruine Gösting aufgeforstet werden! Nichts jedoch geschieht! Ich kenne den Besitzer nicht, aber es hat hier den Anschein, als ob jemand viel Geld gebraucht hätte, aber an die weitere Zukunft nicht denkt. Der Berg verstaudet von Jahr zu Jahr mehr( das ist noch das Glück im Unglück). Doch könnte dort bereits wieder eine herrliche Jungkultur stehen!

Solche Dinge gibt es im walddreichen Bezirk Leoben nicht! Der Waldbesitzer würde es dort gar nicht wagen, denn er würde von der Bezirksforstverwaltung viele Tausende Schillinge wegen Nichtaufforstung aufgedonnert erhalten! Liegt es an der Bezirksforstverwaltung von Graz oder sind dort andere Bestimmungen gültig?“

*Antwort: Hiezu wird nach Fühlungnahme mit den zuständigen Stellen mitgeteilt: Soweit die neue Hochspannungsleitung der ÖBB nicht eine vollkommene Freistellung von jedem Baumwuchs erfordert, werden alle aufforstungsfähigen Flächen wieder aufgeforstet, wie es in allen Fällen auch behördlich angeordnet wurde. Unterhalb der Hochspannungsleitungsstrasse wird eine Bestockung durch niederwüchsige Pflanzen angestrebt. Säumige oder nachlässige Aufforstungen werden durch Strafverfahren erzwungen werden. Die bisherigen Schlägerungen sind vor allem leider deshalb notwendig, weil durch die Überalterung der Bestände eine Gefahr für den Betrieb der Österr. Bundesbahnen bestanden hat. Erst vor kurzem ist neuerlich ein großer Ast bis auf das Bahngelände gefallen, so daß der Triebwagen Graz—Wien nur durch eine Notbremsung noch rechtzeitig aufgehalten werden konnte, um ein schweres Unglück zu vermeiden. Die Forstbehörde ist jedenfalls bemüht, das Bestmögliche im Interesse der Walderhaltung zu erreichen.*

Frage: Herr Dir. E. H. aus Frojach a. d. M. schreibt uns: „Die Naturschutzjugendgruppe Frojach ging in einer Winter-Heimstunde mit großem Eifer an die Lösung des Preisrätsels in Ihrer Zeitschrift.

Da ich großen Wert auf selbständige Erarbeitung von Erkenntnissen und Beobachtungen lege, gab ich den Buben lediglich die Unterlagen, die sie befähigen sollten, das Rätsel zu lösen. Dazu gehörte u. a. auch das Steirische Jagdgesetz 1954 und das Sonderheft der Zeitschrift „Natur und Land“, Jahrgang 40 (September 1954), Hefte 7—9, der Jagd und dem Naturschutz gewidmet. In beiden Abhandlungen erscheint nunmehr der Fischreihler in der Steiermark als ganzjährig schußbar und nicht als geschützt auf. Dementsprechend beantworteten sie auch diese Frage.

Die Auflösung des Rätsels brachte nun bei meiner Gruppe eine ziemliche Enttäuschung hervor, doch würde ich als positive Seite dieser Tatsache anregen, in der geplanten Sparte Veränderungen gegenüber den Ausführungen beider angeführter Quellen anzugeben, soweit sie den Naturschutz betreffen.

*Antwort: Laut § 12 der Naturschutzverordnung sind alle einheimischen nicht jagdbaren wildlebenden Vogelarten geschützt. Unter den in § 15 derselben Verordnung*

*angeführten Ausnahmen scheint der Fischreier nicht auf. Er zählt in der Steiermark auch zweifellos nicht zu den jagdbaren Tieren im Sinne des Jagdgesetzes und steht daher unter Naturschutz.*

Frage: „Steht die Zirbelkiefer unter Naturschutz?“, fragt uns Herr K. Sch., Bergwächter aus Judenburg. „In dem Handbuch über geschützte Pflanzen ist die Zirbelkiefer weder unter den ganz noch teilweise geschützten Pflanzen angeführt. Diese heute schon sehr selten vorkommende Kieferart hat hier in den Seetaler Alpen zwei Standorte, welche den Restbestand ehemaliger Zirbelwälder darstellen.“

Äste und Samenzapfen werden von den Menschen mit Vorliebe abgerissen, was sich bei den heutigen motorisierten Massenauftrieben verheerend auswirkt. Der Wuchs der Zirbe ist sowieso ein ungeheuer langsamer; erst mit 60 bis 70 Jahren ist sie fortpflanzungsfähig, nur alle 6 bis 10 Jahre ein Samenjahr, Keimdauer 2 bis 3 Jahre. Dadurch wäre die Zirbe langsam aber sicher zum Aussterben verurteilt gewesen, wäre nicht für einige Jahre bei uns das Deutsche Naturschutzgesetz gültig gewesen, durch das sich der Bestand einigermaßen erholen konnte. Nun bin ich mir aber nicht sicher, gilt dieses Gesetz noch oder ist es bereits außer Kraft? Es gehört sowieso ein großer Idealismus dazu, sich als Bergwächter zu betätigen. Bis heute habe ich immer nur die Menschen aufgeklärt und ihnen eingetrichtert, ja keinen Wipfeltrieb abzureißen.

Bis jetzt vermisse ich das Bestehen jeder Ausbildungsmöglichkeit, sei es in Form von Büchern (meist sowieso unerschwinglich) oder Kursen. Daher begrüße ich die Idee eines Leserbriefkastens im Rahmen des Steirischen Natur-schutzbriefes herzlich.

Als letztes: Kann jeder Güterweg auf der Alm von jedermann zu seinem Vergnügen mit Fahrzeugen aller Art und jeder Lautstärke befahren werden? Ist das Üben mit frisierten Fahrzeugen und Origin.-Geländefahrzeugen im Gelände ohne weiteres gestattet?“

*Antwort: Hiezu kann nach Einvernehmen mit der Landesforstinspektion mitgeteilt werden, daß eine akute Gefährdung der Zirbenbestände in Steiermark noch nicht gegeben scheint. Dort, wo die Zirben in größeren Waldbeständen vorkommen, werden sie sehr nachhaltig und sorgfältig gepflegt. Bei Beständen an der Waldgrenze bestehen besonders strenge Bestimmungen über allfällige Schlägerungen. Einzelstehende Bäume haben zweifellos Naturdenkmalcharakter und werden im allgemeinen nicht geschlägert. In diesen Fällen wäre jedoch die offizielle Erklärung zum Naturdenkmal empfehlenswert.*

*Anders verhält es sich mit den seltenen Beständen der Eiben in Steiermark, die wegen ihrer tatsächlichen Gefährdung und Seltenheit bereits nach den Naturschutzbestimmungen geschützt werden. Ferner wurde bereits beantragt, auch die Latsche zu den teilweise geschützten Pflanzen zu erklären, weil ihr Bestand trotz ihres stellenweise massenhaften Vorkommens durch Unverstand allmählich gefährdet erscheint. Zweifellos wäre es auch möglich, die Zirbe unter die teilweise geschützten Pflanzen einzureihen, um ihren Fortbestand zu sichern. Dieser Gedanke wird daher einer weiteren Prüfung und Behandlung unterzogen werden.*

*Was nun das Fehlen jeder Ausbildungsmöglichkeit für Bergwächter betrifft, darf mitgeteilt werden, daß Ende März auch in Judenburg eine Bergwächterschulung stattfand. Auch bei den Bezirks- und Ortseinsatzstellen soll die entsprechende Fachliteratur aufgelegt werden.*

*Die zahlreichen neuen Güter- und Forstaufschließungswege gelten vorerst als Privatstraßen, es sei denn, daß sie von der Gemeinde als Gemeindeweg übernommen oder zu öffentlichen Interessentenwegen erklärt werden. Im allgemeinen können daher solche private Güter- und Forstaufschließungswege nur von den jeweiligen Besitzern für Wirtschaftsfuhren benützt werden. Um eine unbefugte Benützung für Vergnügungs-*

fahrten mit Fahrzeugen aller Art und jeder Lautstärke zu vermeiden, müßten Schranken oder Fahrverbotstafeln angebracht werden. Diesbezüglich wäre also mit der zuständigen Gemeinde Verbindung aufzunehmen. Das Üben mit frisierten Fahrzeugen und Geländefahrzeugen im Gelände ist vor allem nur mit Zustimmung des Besitzers gestattet, da sonst eine Besitzstörung vorliegt. Nur in Naturschutzgebieten besteht die Möglichkeit, eine Lärmstörung und Verunstaltung des Geländes zu untersagen.

## Aus der Naturschutzpraxis

### DER WALDSCHUTZBRIEF

#### Der „Tag des Waldes“ in Vorau

Die Hauptfeier zum heurigen „Tag des Waldes“ findet, wie berichtet, am Sonntag, dem 29. April, in Vorau statt. Nach einem um 9 Uhr beginnenden Festgottesdienst in der Stiftskirche werden die Ehrengäste um 10 Uhr auf dem Stiftsplatz mit Musik empfangen und anschließend vom Probst des Stiftes, Prälat Gilbert Prenner, begrüßt. Im Festsaal hält sodann der Waldverband Weichselgau von 10.30 bis 11 Uhr seine Hauptversammlung ab. Um 11 Uhr gibt der Oststeirische Lehrchor (Leitung Hauptschuldirektor Sigmund Bergmann) den Auftakt zur eigenen Feier. Nach einem von Prof. Othmar Rieger (Hartberg) verfaßten und von Kurt Exinger (Graz) gesprochenen Festprolog werden die Teilnehmer von Bürgermeister Josef Kernbichler und Bezirkshauptmann w. Hofrat Dr. Erwin Stibenegg begrüßt. Zur Festrede ist Bundesminister Dipl. Ing. Eduard Hartmann geladen. Anschließend folgt ein von der Jugend aufgeführtes Festspiel: „Es spricht der Wald...“ von Ferdinand Hirtler (Brandlücken) unter Mitwirkung von Waldhornbläsern der Bundesförsterschule Bruck a. d. Mur und des Oststeirischen Lehrchors. Zum Abschluß verleiht Landesrat OR. Ferdinand Pirrsch Ehrenurkunden der Landesregierung an Persönlichkeiten, die sich um die Waldwirtschaft besonders verdient gemacht haben. Nach einem musikalischen Ausklang werden nach der Mittagspause die von der Schuljugend unter Leitung der Bezirksforstinspektion Hartberg in der „Schafleiten“ durchgeführten Auforstungen symbolisch beendet. — Anlässlich dieser Feier führt der „Steiermärkische Waldschutzverband“ am Sonntag, dem 29. April 1962, um 7 Uhr vom Grazer Rathaus einen Sonderautobus nach Vorau. Hinfahrt über Hartberg—Rohrbach, Rückfahrt über Kreuzwirtsattel—Schlofferock—Miesenbach—Birkfeld. Fahrpreis S 55.—, für Mitglieder des Waldschutzverbandes und des Naturschutzbundes sowie deren Angehörige S 50.—. Anmeldungen: Geschäftsstelle Graz, Jakominiplatz 17/II, Ruf 84-4-42.

#### Neue Mitglieder des Waldschutzverbandes

Wiederum kann der „Steiermärkische Waldschutzverband“ neue Förderer bzw. Mitglieder begrüßen. Es sind dies: Erwin Prokop, Steuerberater, Admont; Dipl. Arch. Sigurd Reininghaus, Frohnleiten; ROBR. Dipl. Ing. Sepp Helf-

rich, Graz; Dentist Karl Ruckebauer, Trieben; Prof. Franz Theodor Kaufmann, Graz; Osterr. Alpine-Montan-AG., Wien; Leopoldine Straszek, Graz; Johann Kaschitz, Eisenwerk Rohrbach an der Göller; Forstamt Mössna, Stein an der Enns; Dr. Hellmuth Haas, Graz; Dr. Ernst Steyrer, Laintal. — Um die Werbung neuer Mitglieder machte sich insbesondere Frau Helene K e p k a (Graz) sehr verdient.

#### Der steirische Waldturm

Am 14. März 1962 fand in Deutschlandsberg die amtliche Baukommission für das Projekt des „Steirischen Waldturmes“ statt. Die Baubewilligung wurde bereits erteilt. Mit den Arbeiten wird über Wunsch der Stadtgemeinde Deutschlandsberg voraussichtlich erst im Herbst 1962 begonnen. Der Vorstand des Steiermärkischen Waldschutzverbandes bittet um Spenden für den Baufonds, die unmittelbar auf das Girokonto des STWSV Nr. 1863 bei der Raiffeisenkasse Deutschlandsberg eingezahlt werden mögen.

### LANDESGRUPPE STEIERMARK DES ÖNB

#### Naturschutzausstellungen



Die Wanderausstellung „Naturschutz in der Steiermark“ befindet sich vom 13. bis 22. April 1962 in Frohnleiten (Turn- und Festsaal) und vom 27. April bis 3. Mai 1962 in Knittelfeld (Bezirksjugendheim Anton-Regner-Straße 1).

Anschließend wird sie voraussichtlich in erweiterter Form im Rahmen der Österreichischen Holzmesse in Klagenfurt gezeigt.

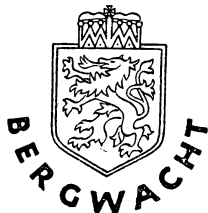
#### Neue Mitglieder des Naturschutzbundes

Die in der letzten Folge des „Steirischen Naturschutzbriefes“ angekündigte Werbeaktion der Landesgruppe lief sehr erfolgreich an. Bisher können wir folgende neue Mitglieder begrüßen: Dipl. Ing. Wilhelm Dörfler, Leoben; Gösser Brauerei AG., Leoben; Dipl. Ing. Oth-

mar Heiter, Graz; w. Hofrat Dipl. Ing. Karl Himmler, Leoben; Baumeister Ing. Hermann Pessl, Trofaiach; Bezirkshauptmann Dr. Albert Pfaller, Leoben; Dr. Herbert Pittner, Leoben; Dipl. Ing. Dr. Ewald Werner, Trofaiach; ORR. Dr. Hubert Unterberger, Leoben; ORR. Dr. Kurt Guglia, Graz; LRR. Dr. Otto Harter, Graz; Dr. Ernst Kahlbacher, Leoben; Prof. Dr. Dora Lauffer, Graz; Hochschulprof. Dr. Ing. G. Fettweis, Leoben; ROBR. Dipl. Ing. Sepp Helfrich, Graz; Dipl. Ing. Josef Hirschler, Leoben; Hochschulassistent Dipl. Ing. Peter Reska, Leoben; Dr. Otto Schinko, Knittelfeld; Buchhalter Max Windt, Leoben; ROBR. Dipl. Ing. Josef Hübel, Graz, Gemeinderat und Bergmann Edmund Kaiba, Leoben; Dipl. Ing. Johann Schiebl, Leoben; Dipl. Ing. Karl Schönhuber, Leoben; Prof. Dr. Stefan Rössl, Leoben; Gemeinderat und Dachdeckermeister Franz Pecaver, Leoben; Arch. Dipl. Ing. Eduard Prasnag, Leoben; w. Hofrat Dipl. Ing. Franz Schönbeck, Graz; Rechtsanwalt Dr. Günther Frizberg, Leoben; Prof. Johanna Protas, Leoben; ABR. Dipl. Ing. Otto Wiesniewski, Leoben; LWR. Ing. Alfred Reinprecht, Leoben; Rechtsanwalt Dr. Harald Jesser, Leoben; ROBR. Dipl. Ing. Alfons Brandl, Graz; Baupolier Gottfried Ritz, Graz.

## DIE BERGWACHT

### Schutzvorschriften für Pflanzen



Es erscheint angezeigt, abermals darauf hinzuweisen, daß in der Grazer Zeitung (Amtsblatt für das Land Steiermark), 10. Stück, vom 11. März 1960, unter Nr. 91 eine Verfügung an alle Bezirks-Verwaltungsbehörden, Gemeindeämter und Sicherheitsdienst-

stellen ergangen ist, welche folgenden Wortlaut hat:

Erfahrungsgemäß wird durch eine sinnlose Plünderung von Bäumen und Sträuchern (wie z. B. kätzchentragenden Hasel-, Birken- und Weidenzweigen) oft vernichtender Schaden angerichtet.

Abgesehen davon, daß die Entnahme solcher Zweige aus fremdem Besitz ohne Zustimmung des Besitzers bereits nach den Bestimmungen des Feldschutz- und Forstgesetzes strafbar ist, muß auch auf die geltenden Bestimmungen der Naturschutzverordnung verwiesen werden. Nach § 1 dieser Verordnung ist es ganz allgemein verboten, wildwachsende Pflanzen mißbräuchlich zu nutzen oder ihren Bestand zu verwüsten. Hiezu gehört besonders eine offensichtlich übermäßige Entnahme, gleichgültig ob im Einzelfall ein wirtschaftlicher Schaden entsteht oder nicht. Es sind also nicht nur einzelne Blumen ganz oder teilweise geschützt, sondern alle Pflanzen vor übermäßiger Entnahme.

Offt werden schon im Jänner und später ganze Bündel von Zweigen weggeschleppt und auch zum Verkauf auf den Markt gebracht. Nicht umsonst beklagen sich die Imker alle Jahre darüber, daß durch das Abreißen von kätzchentragenden Weiden- und Haselzweigen den Bienen die oft entscheidende erste Nahrungsquelle entzogen wird. Dies bedeutet aber einen ersten wirtschaftlichen Schaden für die Honigerzeugung.

Es wird ausdrücklich in Erinnerung gebracht, daß solche Handlungen nicht nur einen Feld- oder Waldfrevel darstellen, sondern auch als Übertretungen der Naturschutzbestimmungen zu ahnden sind.

Diese Bestimmungen gelten nur dann nicht, wenn Pflanzen oder Pflanzenteile bei der ordnungsmäßigen Nutzung des Bodens oder bei Kulturarbeiten anfallen und vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten selbst abgegeben oder in den Handel gebracht werden.

Nach § 11 der Naturschutzverordnung hat sich jeder, der Schmuckreisig zu Handelszwecken mit sich führt, befördert oder anbietet, über den rechtmäßigen Erwerb auszuweisen.

Als Ausweis gilt hiebei:

1. wenn das Schmuckreisig vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es gewachsen ist, angeboten oder befördert wird, eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, aus der hervorgeht, welche Baum- und Straucharten und welche Mengen davon auf dem Grundstück genutzt werden;

2. wenn das Schmuckreisig auf einem fremden Grundstück entnommen wurde, eine mit genauer Zeitangabe versehene Bescheinigung des Nutzungsberechtigten oder der amtliche Verabfolgungszettel.

Die Ausweise sind von ihren Inhabern mitzuführen und den Aufsichtsbeamten auf deren Verlangen vorzuweisen.

Im Zusammenhang mit dem im allgemeinen öffentlichen Interesse liegenden Schutz der Natur zur Erhaltung aller ihrer Erscheinungsformen wären daher die Polizei- und Gendarmerieorgane sowie die Bergwächter einzuladen, anlässlich ihrer Kontrollen auch darauf ihr besonderes Augenmerk zu richten.

Für die Steiermärkische Landesregierung:  
Der Landesrat: K o r e n

### Sammeln von Weinbergschnecken

Das Amt der Steiermärkischen Landesregierung (Naturschutzreferat) hat im Verordnungs- und Amtsblatt Nr. 30/1959 einen Erlaß vom 3. Jänner 1959, Zl. 6-375/III Sa 10/14-1957, verlaublich, der das Sammeln von Weinbergschnecken enthält. Dieser Erlaß ist an alle Bezirkshauptmannschaften, die Politische Exposition Bad Aussee, den Ständigen Amtstag in Gröbming, den Magistrat Graz, die Gemeindeämter, die Polizeidirektion Graz, das Polizeikommissariat Leoben und die Gendarmeriepostenkommandos ergangen und hat folgenden Wortlaut:

Da auch im Jahre 1959 wieder mit einer regen Sammeltätigkeit von Weinbergsschnecken zu rechnen ist, wird im Hinblick auf verschiedene Beschwerden, insbesondere von Grundbesitzern und Jagdberechtigten, darauf hingewiesen, daß Weinbergsschnecken gemäß § 24 Abs. 4 Pkt. 6 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936, GBl. f. d. L. Oesterreich Nr. 245/1939, geschützt sind und ihre Erbeutung in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli jeden Jahres verboten ist.

Dieses Verbot neuerlich in Erinnerung zu bringen, erscheint deshalb erforderlich, weil es nicht nur zum Schutz des Bestandes an Weinbergsschnecken selbst, sondern auch zum Schutz der freien Natur während der Wachstumsperiode und zur Vermeidung einer Beunruhigung des Wildbestandes während der Setz- und Brutzeit ausgesprochen wurde.

Ausnahmen von diesem Verbot während der festgesetzten Zeit können vom Amt der Steiermärkischen Landesregierung als höherer Naturschutzbehörde unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden, wenn es sich um bekannte Schneckenhandelsfirmen handelt, die über entsprechende Fachkenntnisse und Einrichtungen verfügen und verlässliche, mindestens 14 Jahre alte Sammler verwenden, für deren Sammelbereich die erforderliche Zustimmung des Grundbesitzers und Jagdberechtigten vor Ausstellung eines Sammelausweises schriftlich nachgewiesen werden muß. Außerdem ist das Betreten von Kulturen, Dickichten und Jungwaldpflanzungen grundsätzlich verboten; ferner dürfen nur Schnecken mit einem Gehäusedurchmesser von über 30 mm gesammelt werden und muß jeder Sammler zur Prüfung dieses Durchmesser einen harten Ring von 30 mm Innendurchmesser sowie seinen mit Lichtbild versehenen Personalausweis und die schriftliche Zustimmung des Grundbesitzers und Jagdberechtigten, auf dessen Grund bzw. in dessen Revier er sammelt, mit sich führen.

Zur Vermeidung künftiger Beschwerden liegt es daher nunmehr in der Hand der Grundbesitzer und Jagdberechtigten, ob sie in Hinkunft das Sammeln von Schnecken gestatten wollen; erst dann wird bei Vorliegen aller sonstigen Voraussetzungen eine behördliche Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

Die Gemeindeämter werden eingeladen, diese Bestimmungen an allfällige Interessenten bekanntzugeben.

Schließlich wird es Aufgabe der Polizei- und Gendarmerieorgane sowie der Feldschutz-, Forstschutz-, Jagdschutz- und Bergwachtorgane sein, zu überwachen, daß keine unbefugte Sammeltätigkeit ausgeübt wird und alle gestellten Bedingungen auch tatsächlich eingehalten werden; widrigenfalls ist Anzeige zu erstatten und jede weitere Sammeltätigkeit zu untersagen.

## Verlorene Bergwachtdienstabzeichen

Im Laufe der letzten Jahre wurden folgende Dienstabzeichen verloren und in der „Grazer Zeitung, Amtsblatt für das Laud Steiermark“ für ungültig erklärt:

- Nr. 7, Dr. Pototschnik Walter, Magistrat Graz.
- Nr. 19, Franz Gneisl, BH. Mürrzusschlag.
- Nr. 75, Hermann Fleischmann, BH. Liezen.
- Nr. 96, August Ebrer, BH. Mürrzusschlag.
- Nr. 135, Wilhelm Dietmaier, BH. Leoben.
- Nr. 154, Erhard Mandl, BH. Bruck.
- Nr. 100, Reinhold Wagner, BH. Hartberg.
- Nr. 285, Leo Klocker, BH. Judenburg.
- Nr. 465, Herbert Lampl, BH. Leoben.
- Nr. 483, Hans Gröbien, BH. Leoben.
- Nr. 599, Wolfdietrich Justin, Magistrat Graz.
- Nr. 719, Oswald Manhart, BH. Bruck, wieder aufgefunden, bleibt jedoch ungültig.
- Nr. 867, Othmar Willa, BH. Bruck.
- Nr. 982, Karl Kucera, Magistrat Graz.
- Nr. 1095, Josef Leodolter, BH. Voitsberg

Es wird gebeten, diese Abzeichen bei allfälligem Wiederauffinden an das Naturschutzreferat der Steiermärkischen Landesregierung zu schicken oder der nächstgelegenen Bezirkshauptmannschaft zur Weiterleitung zu übergeben.

## VEREIN FÜR HEIMATSCHUTZ

Landesbaudirektor i. R. Dipl. Ing. Paul Ha z m u k a, erhielt vor Wochen einen sehr ungewöhnlichen Brief. Die anonymen Schreiber beziehen sich hiebei auf einen in der „Grazer Tagespost“ erschienenen Bildbericht. Titel dieses Bildes: Drei Grazer „wohnen“ seit Monaten in der Humboldtstraße im Freien. Untertitel: Das Zimmer unter dem Kastanienbaum — Trotzdem: von Delogierung bedroht.

In der Regel gehören anonyme Briefe zwar in den Papierkorb. Der Vorsitzende des Vereines für Heimatschutz hat sich aber dennoch entschlossen, diesen Brief zu beantworten. Nicht, um sich unbekanntem Schreibern gegenüber zu verantworten, sondern vielmehr zur Klärung mancher in diesem anonymen Schreiben angeschnittenen Fragen. Was immer ihr wahrer Grund sein möge, wir wollen hoffen, daß sie bloß auf Unwissenheit beruhen. Dann aber kann durch Übermittlung von Wissen Abhilfe geschaffen werden.

Hier also der an den Präsidenten gerichtete, mit „Wohnungssuchende des 3. Bezirkes“ unterzeichnete Brief:

*Schützt das freilebende Getier und die wildwachsenden Blumen;  
ihr bewahrt damit den schönsten Schmuck unserer Heimat!*



Naturschutz und Steiermark, Austria, download unter www.biologiezentrum.at  
**Bezirksforstinspektion**

**P. b. b.**

**Admont  
Stmk.**

**Erscheinungsort Graz  
Verlagspostamt Graz 1**

*Heute Hirschbühl  
Bezirksforstinspektoren, Steierm. Admont*

*14. April 1*

„Wir haben mit großem Interesse Ihre Bemühungen gelesen, daß es Ihnen gelungen ist, Wohnhaus-Hochhäuser im Bahnhofviertel sowie im Ruckerberggebiet und an weiteren Stellen des Stadtgebietes zu verhindern und wir werden auch weiterhin Ihr diesbezügliches Bemühen im Auge behalten. — Daß Sie aber durch Ihr Treiben nicht nur die Ärmsten der Armen — die Wohnungslosen — um ihre Hoffnung auf menschenwürdige Wohnungen bringen, das scheint Ihnen, der Sie freilich „wohnungssaturiert“ sind, nicht in den Sinn zu kommen. — Daß Sie weiters mit Ihrem Treiben zugleich nicht nur volksschädigend, sondern auch wirtschaft- bzw. volkswirtschaftlich schädigend wirken, sei nur am Rande vermerkt. — In der Beilage legen wir Ihnen einen Ausschnitt der „Tagespost“ vom 14. Juli 1961 bei, aus dem Sie Ihr Wissen beziehen mögen.“

Dazu entgegnet Landesbaudirektor i. R. Dipl. Ing. H a z m u k a als Präsident des Vereins für Heimatschutz folgendes:

Zu dem vorstehenden Schreiben möchte ich feststellen, daß die für den Bau von Miet-

wohnungen in Österreich im Betracht kommenden Gelder fast ausschließlich öffentliche Mittel sind. Die Höhe dieser Bundes-, Landes- und Gemeindemittel hängt in keiner Weise davon ab, ob die Wohnungen in Hochhäusern oder Geschobbauten oder Familienbauten errichtet werden. Da der Bau von Wohnungen in Hochhäusern nachgewiesenermaßen um 20 % teurer ist, die Geldmittel aber gleich bleiben, können in Hochhäusern natürlich nur 20 % weniger Wohnungen gebaut werden als in Geschobbauten. Natürlich ist auch die Wohnungsmiete in diesen Hochhäusern um 20 % höher als in anderen Häusern. Es dürfte mich infolgedessen der schwere Vorwurf eines Volks- oder Wirtschaftsschädlings zu Unrecht treffen. Vielleicht schädigte ich einige Grundstücksspekulanten, aber bestimmt nicht die Wohnungssuchenden.

Nach einem arbeitsreichen und sparsamen Leben mit 11 Jahren Kriegsdienstleistung als Soldat ist es wohl kein Verbrechen, mit fast 70 Jahren „wohnungssaturiert“ zu sein.“

**Kurz gesagt:**

Ein Liter Kraftstoff genügt nach Mitteilung von Staatssekretär Cartellieri, um eine Million Liter Wasser ungenießbar zu machen. Cartellieri (Bundesminister für Atomenergie und Wasserwirtschaft) beantwortete im Bundestag eine Anfrage des Abgeordneten Spiel (CSU).

Über die Zusammenhänge zwischen Ollagerung und Grundwasser hatte das Ministerium von Sachverständigen ein Gutachten ausarbeiten lassen. Bei ihren Bemühungen um die Reinhaltung des Wassers mißt die Bundesregierung dem Schutz des Grundwassers gegen versickerndes Heizöl nach den Worten Cartellieris erhebliche Bedeutung bei.

(„Der stille Weg“)

Der amerikanische Unterstaatssekretär für Jagd und Fischerei hat, wie die Lausanner „Diana“ nach der „Gazette officielle de la chasse“ zu berichten weiß, erklärt, daß in den Vereinigten Staaten nunmehr eine neue Ära im Bereich des Naturschutzes beginne. Es werde eine Zeit durchgreifender Maßnahmen zum Schutze und zur Erhaltung der natürlichen Hilfsquellen sein.

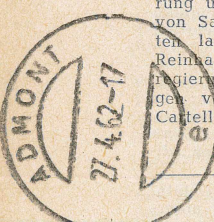
Präsident Kennedy selbst ist an diesen Bemühungen interessiert, denn er sagte: „Unsere gesamte menschliche Gesellschaft beruht auf (und hängt ab von) unserem Wasser, unserem Boden, von unseren Wäldern und unseren Mineralschätzen. Die Art und Weise, wie wir diese Hilfsmittel nützen, entscheidet über unsere Gesundheit, unsere Sicherheit, über unsere Wirtschaft und unseren Wohlstand.“

F. S.

**„Natur und Land“**

Ganz besonders aufmerksam machen wir unsere Leser auf die Zeitschrift des Österreichischen Naturschutzbundes „Natur und Land“, Redaktion und Verwaltung Wien, I., Burgring 7.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Kulturabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Die Herausgabe erfolgt in Zusammenarbeit mit der Landesgruppe Steiermark des Österreichischen Naturschutzbundes. — Schriftleitung: Dr. Heribert Horneck; für den Inhalt verantwortlich: Dr. Curt Fossel; alle Graz, Hofgasse 13. Tel. 94-1-11, Nbst. 734. — Das Blatt erscheint sechs mal jährlich. Die Abgabe an Behörden, Gemeinden, Schulen und alle mit dem Naturschutz befaßten Körperschaften der Steiermark erfolgt kostenlos. Druckkostenbeitrag für Einzelbezieher S 1.50 pro Heft oder S 9.— für den ganzen Jahrgang; Einzahlungen an Postcheckkonto 4840. — Druck: Steierm. Landesdruckerei, Graz. — 1565-62



# ZOBODAT - [www.zobodat.at](http://www.zobodat.at)

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Naturschutzbrief - Natur und Landschaftsschutz in der Steiermark](#)

Jahr/Year: 1962

Band/Volume: [1962\\_8\\_2](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Naturschutzbrief 1962/8 1-14](#)